



Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss Nr. 5

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren von F 960 Löhnberg-Niedershausen Landkreis Limburg-Weilburg wird gemäß des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Abt. Landentwicklung – (heute: Hessisches Landesvermessungsamt -Obere Flurbereinigungsbehörde-) vom 07. November 1989 (St.Anz. 16/1990 S. 686-687) über die Anordnung der Flurbereinigung

Löhnberg-Niedershausen

in der Fassung des Änderungsbeschlusses Nr. 4 vom 02. Mai 2001 wie folgt geändert:

2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Zum Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen werden die nachfolgend genannten Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Niedershausen	Flur 49	Flurstück 82/6
Gemarkung Niedershausen	Flur 50	Flurstücke 219/2, 235/1, 235/2 und 235/3
Gemarkung Niedershausen	Flur 51	Flurstück 275/2
Gemarkung Obershausen	Flur 6	Flurstücke 6, 7, 8 und 9
Gemarkung Obershausen	Flur 7	Flurstücke 3, 6/3 und 7
Gemarkung Obershausen	Flur 8	Flurstücke 131 bis 136
Gemarkung Löhnberg	Flur 12	Flurstück 12

2.2 Aus dem Flurbereinungsverfahren Löhnberg-Niedershausen werden die nachfolgend genannten Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Niedershausen	Flur 52	Flurstück 56/2
Gemarkung Niedershausen	Flur 53	Flurstücke 115 bis 147, 150/1, 151 bis 154
Gemarkung Löhnberg	Flur 11	Flurstücke 35, 55/2, 56/6, 60 bis 64, 65/1, 65/2 und 139/1
Gemarkung Löhnberg	Flur 13	Flurstücke 29 bis 37 und 41/1

2.3 Durch die Änderungen verkleinert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 819 ha auf 815 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte einschließlich Detailkarte kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Beteiligte

Durch den Änderungsbeschluss werden als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten beteiligt (§ 10 FlurbG).

Als Nebenbeteiligte sind am Verfahren beteiligt (§ 10 FlurbG):

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten der unter Ziffer 2.1 genannten Grundstücke sowie die durch die Änderungsbeschlüsse Nr. 3 und Nr. 4 zugezogenen Grundstücke:

Gemarkung Obershausen	Flur 2	Flurstück 10
Gemarkung Obershausen	Flur 8	Flurstücke 150 und 162
Gemarkung Obershausen	Flur 9	Flurstücke 88, 110 und 125
Gemarkung Obershausen	Flur 13	Flurstück 59

werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Hauptabteilung Regionalentwicklung, Kataster und Flurneuordnung, Verwaltungsstelle Limburg, Am Renngraben 7, 65549 Limburg, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Löhnberg, Greifenstein und Mengerskirchen sowie in den Städten Weilburg und Leun öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Löhnberg zwei Wochen lang, beginnend am 1. Tag nach der Veröffentlichung, ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist bei der Gemeinde Löhnberg während der üblichen Dienststunden Montags bis Freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Obertorstraße 5, 35792 Löhnberg, Zimmer-Nr. 26 möglich.

Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke aus der Gemarkung Obershausen ist zur sinnvollen Neugestaltung einer Ackerfläche, der Ausweisung von Uferrandstreifen am Kallenbach sowie zur besseren vermessungstechnischen Abgrenzung des Verfahrensgebietes erforderlich.

Das Grundstück aus der Gemarkung Löhnberg wird ebenfalls zur besseren vermessungstechnischen Abgrenzung des Verfahrensgebietes zugezogen.

Das Grundstück in der Gemarkung Niedershausen Flur 49 wird zugezogen, damit der dortige Gewässerabschnitt ebenfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens renaturiert werden kann.

Bei der Zuziehung der Grundstücke der Fluren 50 und 51 handelt es sich um eine Berichtigung des Änderungsbeschlusses Nr.2 .

Die Grundstücke aus der Gemarkung Niedershausen werden ausgeschlossen, da dieser Bereich auf der Grundlage eines Bebauungsplanes neu vermessen und neu geordnet wurde, eine Einbeziehung der Grundstücke ist daher nicht mehr notwendig.

Die Grundstücke der Gemarkung Löhnberg werden ausgeschlossen, da für diese aufgrund der aktuellen Situation keine Änderung durch das Flurbereinigungsverfahren zu erwarten ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Hauptabteilung Regionalentwicklung, Kataster und Flurneuordnung, Verwaltungsstelle Limburg, Am Renngraben 7, 65549 Limburg erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Dienstgebäude Kassel, Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg, den 01. Juli 2002

Im Auftrag

gez.
Kleeblatt
(Verfahrensleiter)